

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.11.1967

Geschäftszahl

0323/66

Rechtssatz

Aus Art II § 7 des Verfassungsübergangsgesetzes 1929 kann nicht der Schluss gezogen werden, dass Art 11 Abs 5 B-VG als ein rechtliches Nichts unbeachtlich wäre.